



SATZUNG

Freunde und Förderer des Staatsballetts Berlin e.V.

Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Staatsballetts Berlin e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Staatsballetts Berlin.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung von Produktionen, Aufführungen und Projekten,
 - Unterstützung von Nachwuchstalenten und Bildungsprogrammen,
 - Förderung des kulturellen Austauschs und der internationalen Zusammenarbeit,
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Interesses an Ballett und Tanzkunst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Verein, vertreten durch den Vorstand, zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung seines Antrags in Textform mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

4.3 Ehrenmitgliedschaften

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um das Staatsballett Berlin besonders verdient gemacht haben, können durch auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen die Rechte eines Paten zu. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

4.4 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Neben ihren Mitgliedsbeiträgen sind die Mitglieder des Vereins zu zusätzlichen Spenden aufgerufen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand auf Angemessenheit und Eignung überprüft und gemäß Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person;
2. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist;
- wenn sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen;
- wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber mündlich oder in Textform zu äußern. Der Beschluss, durch den der Ausschluss ausgesprochen wird, ist dem Betroffenen gegenüber in Textform zu begründen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Einberufung und Ablauf

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz oder online statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder auf Antrag in Textform von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung und/oder Beschlussfassung werden auf schriftlichen Antrag bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen. Über die Behandlung von nicht fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6.3 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechte sind personengebunden und können nicht übertragen werden. Juristische Personen haben je eine Stimme.
2. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in dieser Satzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

§ 7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Beisitzer. Nur Vereinsmitglieder können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

7.2 Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.4 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (Präsenz oder online) oder per Umlaufbeschluss, die vom Vorsitzenden einberufen bzw. veranlasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Ihnen sind für ihre Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Sie berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen dürfen den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.